

irgendwelche Beteiligung. Auch ihr Ehemann war zu einem Geständnis nicht zu bewegen.

9.

Durch die Ermittlungen war aber bewiesen, daß

1. die Eheleute in der Mordnacht von ihrer Wohnung abwesend waren und den Nachweis ihres Aufenthaltes nicht erbringen konnten,

2. am Morgen nach dem Morde von einem guten Geschäft erzählt, ihre rückständige Miete, Schulgeld und andere Schulden bezahlt hatten, ohne den Nachweis der Herkunft des Geldes erbringen zu können,

3. die Ehefrau von ihrem Ehemann am Tage nach dem Morde 10000,— Mk. angeblich aus einer gekündigten Hypothek erhalten hatte, ohne den Schuldner benennen zu können.

10.

Bei der Durchsuchung der Koffer wurden verschiedene Brieffaschen und in dem zuletzt innegehabten Pferdestall in einem Versteck, das in einem Krippenpfeiler aus Ziegeln angebracht war, eine Pistole Kal. 7,65 nebst zugehörigen Patronen ans Tageslicht befördert und beschlagnahmt. Da in der Pistole noch eine Hülse steckte und der Lauf frischen Pulverschleim aufwies, wurde sofort ein Sachverständiger hinzugezogen, der folgendes feststellte.

11.

Der Schlagbolzen der hier vorliegenden Pistole ist an einer Spitze wie alle derartigen Bolzen gefräst. Bei dieser Fräsung wird bei allen Schlagbolzen nicht eine absolut glatte Oberfläche erzielt, sondern es bilden sich kleine Erhöhungen oder Vertiefungen. Diese Unebenheiten beruhen auf Zufall. Sie sind deshalb bei den verschiedenen Schlagbolzen auch verschieden, und man kann sagen, daß diese Verschiedenheiten sich bei zwei Pistolen nicht in voller Gleichwertigkeit wieder finden werden. Der hier fragliche Schlagbolzen zeigt ebenfalls Unebenheiten von der besagten Art, und zwar besteht bei ihm die Unebenheit in einer kleinen Erhöhung, die sich vielleicht mit der Schneide eines unendlich kleinen Stemmeisens vergleichen ließe. Dieser Erhöhung auf der Schlagbolzenspitze entsprechend muß sich auf dem Zündhütchen der mit dieser Pistole abgeschossenen Patronen eine Vertiefung finden, die tatsächlich vorhanden ist. Ein weiteres charakteristisches Merkmal besteht in einer Schrammung der Oberfläche des Zündhütchens an der Seite des Schlagbolzeneindrucks. Die Schrammung wird durch einen Fabrikationsfehler bewirkt, der darin besteht, daß der Schlagbolzen nach dem Schuß nicht rechtzeitig zurücktritt, und zwar durch eine seitliche Klemmung des Schlagbolzens. Er ist also zu lang. Dieser Fabrikationsfehler ist ganz gering und beruht auf Ungenauigkeiten bei der Herstellung der Waffe. Man kann daher annehmen, daß dieser Fehler sich nicht bei zwei Waffen desselben Fabrikats vorfinden wird. Weiter befindet sich auf der einen Seite der Hülse eine Erweiterung (Aufbauchung) und auf der anderen Seite eine Verbrennungserscheinung (Schwärzung der Hülse). Eine solche Erscheinung ist zu-



Im Augenblick der Abreise verhaftet